

S a t z u n g

über die Benutzung des Übergangsheimes sowie über die Erhebung von Gebühren und von Entgelten für Verbrauchskosten für die Benutzung des Übergangsheimes der Stadt Aachen zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern/Spätaussiedlerinnen, Flüchtlingen und Wohnungslosen vom 23.07.2003

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.11.2001 (GV NW S. 811), des § 53 Asylverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.07.1993 (BGBl. I. S. 1361), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.06.2002 (BGBl. I. S. 1946), der §§ 2, 4 und 6 des Gesetzes über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern - Landesaufnahmegesetz - vom 21.03.1972 (GV NW 1972 Seite 61), zuletzt geändert durch Artikel 65 des Gesetzes vom 25.09.2001 (GV NW S. 708) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW 1969 Seite 712), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 25.09.2001 (GV NW Seite 708) hat der Rat der Stadt in der Sitzung vom 23.07.2003 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Rechtsform und Zweckbestimmung
- § 2 Aufsicht, Verwaltung und Ordnung
- § 3 Benutzung
- § 4 Gebührenpflicht
- § 5 Berechnung der Benutzungsgebühren
- § 6 Entgelte für die Verbrauchskosten
- § 7 Höhe der Benutzungsgebühren
- § 8 In-Kraft-Treten

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Aachen unterhält ein Übergangsheim zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Spätaussiedlern/Spätaussiedlerinnen, ausländischen Flüchtlingen und Wohnungslosen als öffentliche Einrichtung, das aus mehreren Häusern besteht, die aus der Anlage ersichtlich sind.

- (2) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Aachen und den Benutzern/Benutzerinnen ist öffentlich-rechtlich.

§ 2

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

Das Übergangsheim untersteht der Aufsicht und der Verwaltung des Oberbürgermeisters. Näheres regelt die Benutzungsordnung.

§ 3

Benutzung

- (1) Unterzubringende Personen werden durch Einweisungsverfügung des Oberbürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in das Übergangsheim eingewiesen.
- (2) Spätaussiedler/Spätaussiedlerinnen, Flüchtlinge und Wohnungslose werden **nur zur vorübergehenden** Unterbringung aufgenommen.
- (3) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Die Stadt Aachen ist berechtigt, aus Gründen der Ordnung, der Zweckmäßigkeit und zur Erhaltung der Aufnahmekapazität Verlegungen innerhalb der Häuser und von einem Haus zum anderen anzuordnen. Hierbei ist den besonderen Belangen der Benutzer/Benutzerinnen, insbesondere ihren familiären Interessen, Rechnung zu tragen.
- (4) Durch Einweisung und Aufnahme in einer städtischen Unterkunft ist jeder Benutzer / jede Benutzerin verpflichtet,
1. die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten,
 2. den mündlichen und schriftlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Aachen Folge zu leisten.
- (5) Die Einweisung ist zu widerrufen, wenn
1. eine angemessene wohnungsmäßige Unterbringung gesichert ist,

2. eine zumutbare Unterbringung im Sinne der Ziffer 1 aus von dem Benutzer/der Benutzerin zu vertretenden Gründen verhindert oder abgelehnt wird, insbesondere dann, wenn er/sie nach fachlicher Einschätzung des verantwortlichen Betreuungspersonals des Trägers der Einrichtung in einer Wohnung außerhalb einer Übergangseinrichtung leben könnte und nicht ausreichend nachweisen kann, dass er/sie sich vergeblich um Wohnraum außerhalb der Einrichtung bemüht hat, ohne dass er/sie aus nachvollziehbaren Gründen nicht dazu in der Lage war,
 3. der Benutzer/die Benutzerin durch sein/ihr Verhalten, insbesondere durch Verstöße gegen die Satzung oder die Benutzungsordnung den Betrieb des Übergangsheimes oder das Verhältnis zu den anderen Bewohnern/Bewohnerinnen unzumutbar stört.
 3. wenn kein Leistungsanspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und außerdem keine ausländerrechtliche Verpflichtung zum Aufenthalt in dem Übergangsheim besteht.
- (6) Der Benutzer/die Benutzerin hat das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn die Einweisung rechtswirksam widerrufen wird,

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer/die betroffene Benutzerin ist verpflichtet, die Kosten hierfür zu tragen.

- (7) Zur Wahrung der Interessen der Benutzer/Benutzerinnen kann bestimmten Personen oder Gruppen in besonderen Fällen das Betreten der Häuser untersagt werden.
- (8) Die Benutzer dürfen die Unterkunftsräume nur zu Wohnzwecken nutzen

§ 4

Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Aachen erhebt für die Benutzung der von ihr unterhaltenen Unterkünfte Benutzungsgebühren und in Form zusätzlicher Gebühren Entgelte für die Verbrauchskosten. Verbrauchskosten sind Aufwendungen für:
 1. Frischwasserversorgung
 2. Entwässerung

3. Haushaltsstrom
4. Heizkosten
5. Müllabfuhr

- (2) Gebühren- und entgeltspflichtig sind die Benutzer/die Benutzerinnen der städtischen Unterkünfte.

Ehepartner, Familien, eheähnliche Gemeinschaften, eingetragene Lebenspartner oder sonstige eine Unterkunft in Haushaltsgemeinschaft bewohnende Benutzer/ Benutzerinnen haften für die von ihnen zu entrichtenden Gebühren und Entgelte als Gesamtschuldner.

Soweit Benutzer/ Benutzerinnen in der Zeit, in der die Gebühren und Entgelte entstehen, selbst noch minderjährig sind und kein eigenes Einkommen erzielen, wird für sie eine gesamtschuldnerische Haftung nicht begründet.

- (3) Die Gebühren- und Entgeltspflicht entsteht von dem Tage an, von dem der/die Gebühren- und Entgeltpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühren- und Entgeltzahlung.

Die Gebühren- und Entgeltspflicht endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an eine mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragte Dienstkraft der Stadt Aachen.

- (4) Die Benutzungsgebühren und die Entgelte für die Verbrauchskosten sind jeweils monatlich im voraus, und zwar spätestens am 3. Werktag nach der Aufnahme in das Übergangsheim, im übrigen bis zum 15. eines jeden Monats zu entrichten.

- (5) Besteht die Gebühren- und Entgeltspflicht nicht während des gesamten Monats, wird für jeden einzelnen gebühren- und entgeltpflichtigen Tag der Anteil des entsprechenden Kalendermonats berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Über die Dauer des Benutzungsverhältnisses hinaus zu viel entrichtete Gebühren und Entgelte werden unverzüglich erstattet.

- (6) Bei SpätaussiedlernInnen, ausl. Flüchtlingen und Wohnungslosen, bei denen die Einweisungsverfügung widerrufen wurde und die trotzdem weiterhin unberechtigt Übergangsheime nutzen, bemisst sich die Nutzungsentschädigung abweichend von § 7 bis zur

Räumung i. S. ersparter Aufwendungen jeweils analog dem aktuellen Mieten-spiegel der Stadt Aachen. Hierbei wird von den Mittelwerten (niedrigster Wert + Höchstwert : 2) ausgegangen und die Einordnung hinsichtlich der Wohnlage und der Ausstattung richtet sich danach, wie die konkrete Unterkunft auf dem freien Wohnungsmarkt insoweit beurteilt werden würde.

§ 5

Berechnung der Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren im Sinne der §§ 4 Abs. 6 oder 7 dieser Satzung errechnet sich nach der dem Benutzer/der Benutzerin zugewiesenen Wohnfläche (Nutzfläche). Die Nutzfläche setzt sich zusammen aus der in Quadratmeter berechneten reinen Wohnfläche der benutzten Räume und den diesen Räumen zuzuordnenden Anteilen an den Gemeinschaftsflächen des bewohnten Hauses.
1. Die reine Wohnfläche ist die nach §§ 43, 44 II. Berechnungsverordnung ermittelte, dem Benutzer/der Benutzerin zur Verfügung stehende Grundfläche des zur Benutzung zugewiesenen Raumes.
 2. Gemeinschaftsflächen sind die allen Benutzern/Benutzerinnen eines Hauses zur Verfügung stehenden und für sie bereit gehaltenen Flächen von Diele, Flur, Küche, Bad, WC, Aufenthaltsräumen sowie den Räumen für die Betreuung der Benutzer/Benutzerinnen durch Hausmeister/Hausmeisterinnen und Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen.
 3. Die Gemeinschaftsflächen werden den reinen Wohnflächen zugeordnet, indem der aus dem Verhältnis der Gesamtsumme der Wohnfläche eines Hauses zu der Gesamtsumme der Gemeinschaftsfläche des selben Hauses gebildete Faktor mit der im Einzelfall ermittelten reinen Wohnfläche multipliziert wird. Der so ermittelte Anteil an den Gemeinschaftsflächen ergibt in Addition mit der reinen Wohnfläche die für die Berechnung der Benutzungsgebühr maßgebliche Nutzfläche.
 4. Mit der Benutzungsgebühr sind abgegolten die Benutzung des zugewiesenen Wohnraumes und der Gemeinschaftsflächen sowie die Betriebskosten des Übergangsheimes.

§ 6

Entgelte für die Verbrauchskosten

- (1) Neben den Benutzungsgebühren haben die Benutzer/Benutzerinnen dem Träger der Einrichtungen mittels eines monatlichen Entgeltes die Verbrauchskosten zu erstatten, soweit sie nicht aufgrund vertraglicher Absprachen gegenüber einem Versorgungsträger unmittelbar dafür haften.

- (2) Die Entgelte für die Verbrauchskosten werden als personenbezogene Pauschalen von jedem Benutzer/jeder Benutzerin einer Unterkunft erhoben.
Die Verbrauchskostenpauschale beträgt für Haushalte, die aus einer Person bestehen 20,00 € bei Mehrpersonenhaushalten 15 i je Haushaltsangehörigen.
Hat der Bewohner/die Bewohnerin einen eigenen Versorgungsvertrag mit einem Energieversorgungsträger, sind die Verbrauchskostenpauschalen um 40 % zu senken.

§ 7

Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Die monatliche Benutzungsgebühr für die Übergangsheime zur Unterbringung von Spätaussiedlern/Spätaussiedlerinnen, Flüchtlingen und Wohnungslosen beträgt je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Nutzfläche 4,20 €/ m².
Diese Gebühr wird bei minderausgestattetem Wohnraum wie folgt gekürzt:
 - a) Wohnraum ohne Bad/Dusche und ohne Heizung: - 0,90 €/ m²
 - b) Wohnraum ohne Bad/Dusche oder ohne Heizung - 0,20 €/ m².

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2003 in Kraft

Anlage

Anlage zu

§ 1 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes sowie über die Erhebung von Gebühren und von Entgelten für Verbrauchskosten für die Benutzung des Übergangsheimes der Stadt Aachen zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern/Spätaussiedlerinnen, Flüchtlingen und Wohnungslosen

Aretzstr. 39 - 45

Bahnhofstr. 30 - 32

Bergdriesch 44

Eckener Str. 56

Engelbertstr. 8 - 10

Heckstr. 106 - 118

Hüttenstr. 140 und 146

Kongressstr. 17

Kongressstr. 18 - 20

Lintertstr. 7

Lintertstr. 29

Lombardenstr. 6 - 10

Lothringer Str. 54

Oberforstbacher Str. 82

Robert- Koch-Str. 5 - 15

Schagenstr. 120 - 124

Süsterfeldstr 69 - 71

Süsterfeldstr. 99 Altbau

Süsterfeldstr. 99 Neubau

Theaterstr.62

Vaalser Str. 149 - 153

Vaalser Str. 332

Vaalser Str. 417

Weißwasserstr. 1 - 8

